AMTSBLATT
für den Hochsauerlandkreis

51. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 30.04.2025	Nummer 11

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
131	Kommunalwahlen am 14. September 2025; Korrektur der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises und die Wahl des Landrats vom 24.03.2025	201
132	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	201
133	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	2023
134	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	204
135	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	205
136	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	206
137	Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 10.04.2025	208
138	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	208

139	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	210
140	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	210
141	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	211
142	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	213
143	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	214
144	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	214
145	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	215

131 KOMMUNALWAHLEN AM 14. SEPTEMBER 2025; KORREKTUR DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DER VERTRETUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES UND DIE WAHL DES LANDRATS VOM 24.03.2025

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird im vierten Absatz der Ziffer 4.3 der Bekanntmachung vom 24.03.2025 (lfd. Nr. 97 im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 8 vom 24.03.2025) die Angabe ‚September' durch die Angabe ‚August' ersetzt:

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01. August 2024 zu wählen. Die Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Meschede, 08. April 2025

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter
für die Kreistags- und Landratswahl 2025

gez.
Dr. Schneider

---

132 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Verbund Green Power Deutschland GmbH, v. d. Dörte Zink auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA (WEA 03, 04 und 05) vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 und einer Nennleistung von 7.200 kW; Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe, Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenimmissionen

im Gemeindegebiet Eslohe

-Erteilung des Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Verbund Green Power Deutschland GmbH, v. d. Dörte Zink, Lennéstraße 3, 10785 Berlin auf ihren Antrag vom 11.03.2024 einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA (WEA 03, 04 und 05) vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nennleistung von 7.200 kW; Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe, Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenimmissionen in der Gemarkung Salwey, Flur 2, Flurstücke 28, 89, 84 am 01.04.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung:	**WEA 03 – Pot 1**
Typ:	Vestas V172-7.2MW
Anlagen-Nr.	8194880.1
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285

Gemarkung:	Salwey
Flur:	2
Flurstück:	28

Bezeichnung:	**WEA 04 – Pot 1**
Typ:	Vestas V172-7.2MW
Anlagen-Nr.	8194880.2
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Salwey
Flur:	2
Flurstück:	89

Bezeichnung:	**WEA 05 – Pot 1**
Typ:	Vestas V172-7.2MW
Anlagen-Nr.	8194880.3
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Salwey
Flur:	2
Flurstück:	84

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom **02.05.2025** bis zum **15.05.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage
- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40015-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

133 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der VERBUND Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 2 WEA vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7.200 kW; Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe, Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenimmissionen

im Gemeindegebiet Eslohe

-Erteilung des Vorbescheides-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der VERBUND Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink, Lennéstraße 3, 10785 Berlin auf ihren Antrag vom 11.03.2024 einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 2 WEA vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7.200 kW; Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eslohe, Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenebedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenimmissionen in der Gemarkung Salwey, Flur 2, Flurstücke 89, 89 am 01.04.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Bezeichnung:	**WEA 01 – Pot 1**
Typ:	Vestas V172-7.2MW
Anlagen-Nr.	8194878.1
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Salwey
Flur:	2
Flurstück:	89

Bezeichnung:	**WEA 02 – Pot 1**
Typ:	Vestas V172-7.2MW
Anlagen-Nr.	8194878.2
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	199
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	285
Gemarkung:	Salwey
Flur:	2
Flurstücke:	89 und 43

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom **02.05.2025** bis zum **15.05.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage
- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40115-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

134 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, v. d. Ahn & Bockholt GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Thomas Treiling
auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, hier: Änderung der Nebenbestimmung Nr. 4.14 - Wiederinbetriebnahme nach Eisansatz

im Gemeindegebiet Eslohe

-Änderung einer Nebenbestimmung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, v. d. Ahn & Bockholt GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Thomas Treiling, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden auf ihren Antrag vom 25.02.2025 nach § 51 VwVfG NRW zum Wiederaufgreifen des Verfahrens für die Änderung der Nebenbestimmung Nr. 4.14 - Wiederinbetriebnahme nach Eisansatz in der Gemarkung Cobbenrode, Flur 13, Flurstücke 28, 48 am 15.04.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom **02.05.2025** bis einschließlich **15.05.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage
- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40115-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

135 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Biogas Hellefelder Höhe GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die Biogas Hellefelder Höhe GmbH, v.d. GF Florian Beimel mit Sitz in 59846 Sundern hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.03.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Feststofffermentationsanlage in Sundern-Hellefeld beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die

Änderung zweier mit Biogas befeuerter Verbrennungsmotorenanlagen

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 8.6.2.1 und 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit der Verbrennungsmotorenanlagen geprüft.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stütz sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40170-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

136 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Rheinkalk GmbH, v.d. Geschäftsführerin Frau Alexia Spieler mit Sitz in 59929 Brilon, Warburger Straße 23 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 18.12.2024 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung der Halde Ost im Steinbruch Rösenbeck in der Flur 3, Flurstücke 41, 20, 100, 108, 110, 111, 119 und 127 beantragt:

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Das Vorhaben fällt ebenfalls unter die Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde ein Vorpüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **08.05.2025** bis **10.06.2025** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises
https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff aus.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/startseite bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **08.05.2025** bis **09.07.2025** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum:	**07.08.2025**
Uhrzeit:	**10:00 Uhr**
Ort:	**Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon** **Am Rothaarsteig 1** **59929 Brilon**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon,

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40747-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

137 BERICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) VOM 10.04.2025

Antrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v.d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Markus Hakes
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,50 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW (WEA 13 und 14)

im Stadtgebiet Sundern

Die geplante WEA 14 ist geplant in der Gemarkung **Hagen**, Flur 4, Flurstücke 7, 78, 85 und 92.

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40572-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

138 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der ENERTRAG SE, v. d. Vorstandsvorsitzzenden
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 und Abs. 9 BImSchG für die Leistungserhöhung von 5.6 MW auf 6.2 MW, die Änderung der Fundamenthöhenlage beider Anlagen, sowie die damit einhergehende Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERTRAG SE, v. d. Vorstandsvorsitzzenden, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal auf ihren Antrag vom 12.11.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 und Abs. 9 BImSchG für die Leistungserhöhung von 5.6 MW auf 6.2 MW, die Änderung der Fundamenthöhenlage beider Anlagen, sowie die damit einhergehende Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Hagen, Flur 6, Flurstücke 22, 12 am 07.04.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
W2	Vestas V-162	8194505.2	6.200	166	162	247	Hagen	6	2, 12, 13 und 20
W3	Vestas V-162	8194505.1	6.200	166	162	247	Hagen	6	22

Eingeschlossene Genehmigungen
Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
- die Baugenehmigung und
- Zustimmung Luftverkehrsgesetz.

Nebenbestimmungen
Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und zum Naturschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom **02.05.2025** bis zum **15.05.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/94 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage
- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40621-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

139 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz, Hundebusch 5, 34431 Marsberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Gemarkung Giershagen, Flur 6, Flurstücke 21, 20/1, 97/1, 114, 172, 133/94, 132/94, 149/11, 148/11, 147/11, 146/11, Flur 7, Flurstücke 39, 40, 38, 85, 100/41, 14/1, 15, 17/1, 111/3, 1/3, 1/2, 126, Flur 8, Flurstücke 120, 119, 52/1, 94, 59, 151, 149, 97, 150, 152, 65, 96 ist innerhalb der Einwendungsfrist 1 Einwendung erhoben worden.

Gem. § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV wird auf einen Erörterungstermin verzichtet, da der Antragsteller diesen nicht beantragt hat.

Der für den **08.05.2025** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 12.02.2025 wird hingewiesen.

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40702-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

140 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG (Repowering) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz, Hundebusch 5, 34431 Marsberg zur Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG (Repowering) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Gemarkung Giershagen, Flur 6, Flurstücke 56, 18, 152/17, 57, 168/55, 169/55, 170/55 ist innerhalb der Einwendungsfrist 1 Einwendung erhoben worden.

Gem. § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV wird auf einen Erörterungstermin verzichtet, da der Antragsteller diesen nicht beantragt hat.

Der für den **08.05.2025** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 12.02.2025 wird hingewiesen.

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40703-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

141 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG

im Stadtgebiet Arnsberg

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 08.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 9 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175-6.8 MW im Stadtgebiet Arnsberg in den Gemarkungen Holzen, Müschede und Herdringen.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 - 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einer Nennleistung von 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft. Der Landesbetrieb Wald & Holz hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens des Antragstellers wurden u.a. die Koordinaten der Anlagenstandorte, technische Zeichnungen zu den Eingriffsflächen, weiterführende Informationen zum Vorhaben (Projektbeschreibung, Gebiet, etc.), Artenschutzfachliche Gutachten (LBP, ASP etc.) sowie Gutachten zum Schall und Schattenwurf im Rahmen des Antrags zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung hat die Untere Naturschutzbehörde für Ihren Zuständigkeitsbereich basierend auf eigenen Datenrecherchen (@LINFOS, LP Arnsberg, LP Sundern, MTB, Energieatlas) und den bereitgestellten Unterlagen folgendes abgeschätzt: Die Wirkradien WEA-empfindlicher Arten sind gemäß BNatSchG und ergänzend des Modul A zu betrachten. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Schwerpunktvorkommens für die Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzstorch.

Vertiefende Gutachten, u.a. in Form einer Artenschutzprüfung und eines Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden durch das Gutachterbüro ecoda GmbH & Co. KG erstellt, in denen entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert sind.

Zusätzlich befinden sich die geplanten WEA-Standorte nach @LINFOS in der Nähe eines Vogelschutzgebiets (VSG DE-4513-401 „Lürwald und Bieberbach“, ca. 270 m) sowie von einem FFH-Gebiet (DE-4513-301 „Lürwald und Bieberbach“, ca. 270 m). Erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten und deren Erhaltungsziele wurden durch ecoda (2024) im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen.

Die Zuwegung zu den WEA 3, 4, 5 und 6 verläuft entlang der LB Nr. 2.4.62 „Hecke mit Einzelbäumen“ (3 Teilflächen), LB Nr. 2.4.60 „Baumgruppe“ (10 Stieleichen) und LB Nr. 2.4.117 „Obstweide“. In diese wird z.T. eingegriffen, Eine erhebliche Beeinträchtigung wird seitens des Planungsbüros ecoda (2024) jedoch ausgeschlossen. Der Turmmittelpunkt von WEA-Standort 1 befindet sich in ca. 35 m Entfernung zu dem nach § 29 BNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil LB Nr. 2.4.116 „Feldgehölz nahe der *Kalten Lieth*“. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, dass nicht direkt in diesen LB eingegriffen wird. Die Eingriffsbereiche beinhalten im fraglichen Bereich Böschungen im Abtrag, sodass auch bei einem Ausbleiben eines direkten Eingriffs in die Fläche des LB ein indirekter Eingriff durch die Abgrabungen im Wurzelbereich möglich sind. Dies kann jedoch im dem Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt werden, eine UVP ist hierfür nicht erforderlich.

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Arnsberg“ (Typ A) und „Gut Stiepel-Kalte Lieth“ (Typ B). Aufgrund von Form und Größe der WEA sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unvermeidbar und müssen mit einer Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen sowie die Berechnung des zu zahlenden Ersatzgeldes erfolgen im LBP und bedürfen keiner weiteren Betrachtung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die geplanten WEA 8 und 9 liegen westlich des fachlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Müssenberg-Stollen.

Die geplanten WEA 1 bis 7 liegen östlich und nördlich des geomorphologisch abgegrenten Trinkwassereinzugsgebiet „Gut Stiepel“. Die Kulturstifung Fürstenberg-Herdringen hat diesen Trinkwasserbrunnen in 2024 niedergebracht.

Da die geplanten WEA weder in einem WSG- und/oder Trinkwassereinzugsgebiet liegen, ist aus Sicht der Unteren Wasserschutzbehörde keine UVP notwendig. Aufgrund der Nähe der WEA zu den o.g. Trinkwassereinzugs- und Wasserschutzgebiet sollte jedoch im weiteren Verfahren ein hydrogeologisches Gutachten eingereicht werden.

Dies begründet sich zum einen in der Tatsache, dass das Trinkwassereinzugsgebiet „Gut Stiepel“ bisher nur geomorphologisch, also anhand der Topographie abgegrenzt ist. Aussagen zur Hydrogeologie liegen nicht vor. Zum anderen datiert die Wasserschutzgebietsverordnung „Müssenberg-Stollen“ aus dem Jahr 1992. Bei der Ausweisung sind Windenergieanlagen in der heutigen Form noch nicht betrachtet worden.

Von der Gewässeraufsicht werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Vermutlich sind jedoch mehrere Gewässerquerungen im Rahmen der Zuwegung notwendig.

Auswirkungen von vorhabenbedingten Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden bereits im Rahmen eines vorhergehenden Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG betrachtet und bewertet. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen konnten im Rahmen der Fragestellung des Vorbescheids ausgeschlossen werden.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Unteren Wasserschutzbehörde (UWB) sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40728-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

---

142 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Olaf Kassner *07.05.1966, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Nordring 60a, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-RG668 wegen Nichtteilnahme an einer Rückrufaktion des Fahrzeugherstellers durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 07.04.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK RG668).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 07.04.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 14.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33/36.HSK RG668

Im Auftrag
gez.
Heppelmann

---

143 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Alin-Daniel Ruja *29.01.1998, zuletzt wohnhaft in 59969 Hallenberg, Franz-Mörchen-Weg 18, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK BA531 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 08.04.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK BA531).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 08.04.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 16.04.2025

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK BA531

Im Auftrag
gez.
Heppelmann

---

144 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Randy Mario Haumer *11.08.1996, zuletzt wohnhaft in 59821 Arnsberg, Dreikönigsstraße 21, jetzt unbekannten Aufenthaltes, sind die drei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen HSK GH118, HSK HG249 und HSK HR249 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.04.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK GH118, HSK HG249, HSK HR249).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 10.04.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 16.04.2025

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33/36.HSK GH118, HSK HG249, HSK HR249

Im Auftrag
gez.
Heppelmann

---

145 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Aneta Katarzyna Müller *15.11.1989, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, St.-Engelbert-Strasse 2, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK M9414 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 22.04.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK M9414).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 22.04.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 29.04.2025

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK M9414

Im Auftrag
gez.
Heppelmann